

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1972	Ausgegeben zu Wiesbaden am 25. Juli 1972	Nr. 19
Tag	Inhalt	Seite
18. 7. 72	Verordnung über die Zuweisung von Aufgaben der Gefahrenabwehr an die allgemeinen Polizeibehörden (Zuweisungsverordnung) GVBl. II 310-26	255
15. 7. 72	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Organisation der Ausgleichsbehörden Ändert GVBl. II 37-23	256
12. 7. 72	Allgemeine Vorschriften für die Studierenden an den Kunsthochschulen des Landes Hessen GVBl. II 70-40	256
30. 6. 72	Zweite Verordnung zur Änderung der Viehseuchenanordnung zur Bekämpfung der Hühnerpest Ändert GVBl. II 356-44	260
6. 7. 72	Verordnung über die zuständige Behörde nach der Verordnung über Sperrbezirke bei Maul- und Klauenseuche und Schweinepest GVBl. II 356-101	260

Verordnung über die Zuweisung von Aufgaben der Gefahrenabwehr an die allgemeinen Polizeibehörden (Zuweisungsverordnung)*)

Vom 18. Juli 1972

Auf Grund des § 62 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 26. Januar 1972 (GVBl. I S. 24) wird verordnet:

§ 1

Folgende Aufgaben der Gefahrenabwehr werden von den allgemeinen Polizeibehörden wahrgenommen:

1. Paß-, Personalausweis- und Ausländerwesen,
2. Versammlungswesen,
3. Waffenwesen, soweit es Erwerb, Führung, Besitz und Einfuhr von Waffen und Munition betrifft, sowie Entgegennahme der Anzeige von Sprengungen,
4. Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr,
5. Angelegenheiten der Straßenverkehrs-Ordnung, soweit sie Aufgabe der Straßenverkehrsbehörden sind,
6. Aufsicht über die Beförderung radioaktiver Stoffe, sowie über die Beför-

derung und Lagerung gefährlicher Güter, soweit sie nicht durch besondere Rechtsvorschriften anderen Behörden übertragen ist,

7. Polizeiaufsicht und polizeiliche Erlaubnisse nach dem Strafgesetzbuch,
8. Lärmbekämpfung, soweit sie nicht durch besondere Rechtsvorschriften anderen Behörden übertragen ist,
9. Festsetzung der Sperrzeit und Genehmigung von Tanzveranstaltungen,
10. Bekämpfung des Dirnenunwesens.

§ 2

Die Verordnung über die Zuweisung von Aufgaben der Gefahrenabwehr an die allgemeinen Polizeibehörden vom 23. Dezember 1964 (GVBl. I S. 251)¹⁾ wird aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

Wiesbaden, den 18. Juli 1972

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Osswald

Der Minister des Innern
Bielefeld

*) GVBl. II 310-26
1) GVBl. II 310-11

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Organisation
der Ausgleichsbehörden*)**

Vom 15. Juli 1972

Auf Grund des § 305 Abs. 2, der §§ 306, 308, 309 Abs. 4 und des § 351 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung vom 1. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1909), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Anpassung der Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz vom 7. Juli 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1161) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Organisation der Ausgleichsbehörden vom 9. März 1971 (GVBl. I S. 61), geändert durch Verordnung vom 6. März 1972 (GVBl. I S. 59), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 wird als Abs. 5 angefügt:

„(5) Für den Landkreis Offenbach und die Stadt Offenbach am Main besteht ein gemeinsames Ausgleichsamt bei der Stadt Offenbach am Main. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Offenbach am Main wählt die

Beisitzer der Ausgleichsausschüsse für dieses Ausgleichsamt. § 4 Abs. 2 bleibt unberührt.“

2. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „Vom Ausgleichsamt des Landkreises Offenbach“ ersetzt durch die Worte „Aus dem Landkreis Offenbach“.

b) Folgende Nr. 3 wird angefügt:

„3. Die Zuerkennung des Anspruchs auf Entschädigung nach dem Reparationsschädengesetz (RepG) und die gesonderte Feststellung von Schäden gemäß § 50 desselben Gesetzes.“

Artikel 2

Es treten in Kraft:

1. Art. 1 Nr. 1 und 2 Buchst. a mit Wirkung vom 1. Mai 1972,
2. Art. 1 Nr. 2 Buchst. b mit Wirkung vom 15. November 1971.

Wiesbaden, den 15. Juli 1972

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Osswald

Der Sozialminister
Dr. Schmidt

*) Ändert GVBl. II 37-23

**Allgemeine Vorschriften
für die Studierenden an den Kunsthochschulen des Landes Hessen*)**

Vom 12. Juli 1972

Auf Grund des § 36 des Kunsthochschulgesetzes vom 15. Juli 1970 (GVBl. I S. 431), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 1971 (GVBl. I S. 190), wird verordnet:

§ 1

Bewerbung

(1) Die Aufnahme als Student an einer Kunsthochschule (Immatrikulation) setzt eine Bewerbung voraus, in der die gewünschte Fachrichtung unter Angabe des erstrebten Studienabschlusses zu bezeichnen ist. Die Bewerbung ist an den Präsidenten des Landeshochschulverbandes unter Angabe der gewünschten Kunsthochschule zu richten. Der Präsident des Landeshochschulverbandes setzt die Bewerbungsfrist nach Anhörung der Kunsthochschulen fest. Er gibt die Bewerbung an die Kunsthochschule weiter.

(2) Mit der Bewerbung sind einzureichen:

1. der vom Bewerber ausgefüllte Bewerbungsvordruck,
2. eine beglaubigte vollständige Abschrift oder Ablichtung des Zeugnisses gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1.

§ 2

Aufnahme

(1) Die Kunsthochschule führt innerhalb einer vom Rektor festzusetzenden Frist das Aufnahmeverfahren zum jeweiligen Semester oder Studienjahr durch.

(2) Der Kunsthochschule sind zur Einsicht vorzulegen:

1. Bundespersonalausweis oder Reisepaß,
2. Studienbuch mit Abgangsvermerk der zuletzt besuchten Hochschule,
3. in den Fachrichtungen Bildende Kunst, Gestaltung, Architektur und Komposition eigene Arbeiten des Bewerbers.

*) GVBl. II 70-40

Bei der Aufnahme ist außerdem der statistische Meldebogen vollständig ausgefüllt abzugeben.

(3) Über die Aufnahme entscheidet ein Aufnahmeausschuß, der vom Rat gewählt wird (§ 3 Abs. 2). Bei Bewerbern, die nicht Deutsche im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes sind, ist der Leiter des Akademischen Auslandsamtes zu hören. Die Aufnahme erfolgt durch persönliche Aushändigung des Studentenausweises. Mit der Aufnahme wird der Bewerber Mitglied der Kunsthochschule (§ 4 des Kunsthochschulgesetzes); er erwirbt die Rechte und unterliegt den Pflichten eines Studenten (§ 24 Abs. 1 und § 25 des Hochschulgesetzes, § 25 des Kunsthochschulgesetzes).

§ 3

Aufnahmevoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums an einer Kunsthochschule ist:

1. der Besitz eines Zeugnisses, aus dem sich unmittelbar die unbeschränkte oder beschränkte Berechtigung zum Hochschulstudium ergibt, oder einer anderen Urkunde, die nach näherer Bestimmung des Kultusministers hierzu befähigt, und
2. eine dem Zweck der Kunsthochschule entsprechende künstlerische Begabung.

(2) Die Voraussetzung nach Abs. 1 Nr. 2 wird von einem Aufnahmeausschuß der Kunsthochschule (§ 24 Abs. 2 des Kunsthochschulgesetzes) auf Grund eines Leistungstests festgestellt. Über die Zusammensetzung der Aufnahmeausschüsse entscheidet, sofern die Satzung der Kunsthochschule eine entsprechende Regelung nicht enthält, der Rat.

(3) In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei hervorragender künstlerischer Begabung, kann der Aufnahmeausschuß von der Voraussetzung nach Abs. 1 Nr. 1 absehen; hierbei ist ein strenger Maßstab anzulegen. Satz 1 gilt nicht für ein Studium in den Fachrichtungen Schulmusik oder Architektur.

§ 4

Versagung der Aufnahme

(1) Die Aufnahme ist zu versagen, wenn

1. der Bewerber die in den §§ 1 und 2 genannten Unterlagen nicht vorlegt oder für die Aufnahme wesentliche Angaben über seine Person oder Vorbildung falsch oder unvollständig macht,
2. der Bewerber den Nachweis über die bezahlten Beiträge nicht erbringt,
3. der Bewerber in einem Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis steht, sofern er nicht nachweist, daß er zeitlich in der Lage ist, das Studium durchzuführen,

4. der Bewerber für das angestrebte Studienfach bereits nach § 25 Abs. 4 des Hochschulgesetzes von einer hessischen Hochschule oder nach einer entsprechenden Vorschrift durch eine andere Hochschule in der Bundesrepublik einschließlich des Landes Berlin exmatrikuliert worden ist,

5. sie für einzelne Studienfächer mit Rücksicht auf die Aufnahmefähigkeit der Kunsthochschule und das Erfordernis eines sachgerechten Studiums beschränkt worden ist (§ 16 Abs. 4 des Hochschulgesetzes).

(2) Die Aufnahme kann versagt werden, wenn der Bewerber durch Gerichtsbeschuß entmündigt ist.

§ 5

Widerruf der Aufnahme

(1) Die Aufnahme kann rückwirkend auf den Aufnahmezeitpunkt widerrufen werden, wenn der Bewerber im Aufnahmeverfahren falsche oder unvollständige Angaben über seine Person oder Vorbildung, die für die Aufnahme wesentlich sind, gemacht hat.

(2) Ergeben sich bei dem Studenten Umstände, aus denen nach § 4 Abs. 1 die Aufnahme versagt werden muß, so ist die Aufnahme mit Wirkung für Beginn oder Ende des laufenden Semesters zu widerrufen. Das gleiche gilt, wenn der Student die Pflichtuntersuchung (§ 7) nicht nachgewiesen hat. Die Aufnahme kann auch widerrufen werden, wenn ein Student durch Gerichtsbeschuß entmündigt wurde.

(3) Über den Widerruf der Aufnahme entscheidet der Aufnahmeausschuß.

§ 6

Studienbuch und Studentenausweis

(1) Die Kunsthochschule stellt jedem Studenten ein Studienbuch und einen Studentenausweis aus. In den Studentenausweis ist die Fachbereichszugehörigkeit, in das Studienbuch sind die Studienfächer einzutragen.

(2) Der Student trägt in das Studienbuch die Lehrveranstaltungen ein, die er während des Semesters besucht.

(3) Die Prüfungsämter und Prüfungsausschüsse tragen die Ergebnisse der Prüfungen in das Studienbuch ein.

(4) Der Student hat der Kunsthochschule den Verlust des Studienbuches oder Studentenausweises unverzüglich anzuzeigen.

§ 7

Pflichtuntersuchung

Der Student hat sich im Laufe des ersten und fünften Studiensemesters einer Röntgen- oder Röntgenreihenuntersuchung auf das Vorliegen einer ansteckungsfähigen Tuberkulose der Atmungsorgane zu unterziehen. Der Nachweis

darüber kann auch durch eine fachärztliche Bescheinigung geführt werden, die nicht länger als drei Monate zurückliegt.

§ 8

Vorsorge zur Abwehr einer Krankheitsverbreitung

Einem Studenten, der an einer Krankheit im Sinne des § 45 Abs. 1 des Bundes-Seuchengesetzes leidet oder bei dem der begründete Verdacht auf eine solche Krankheit besteht, kann der Rektor das Betreten der Gebäude der Kunsthochschule sowie die Teilnahme an Veranstaltungen der Kunsthochschule so lange untersagen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Weiterverbreitung der Krankheit durch ihn nicht mehr zu befürchten ist.

§ 9

Rückmeldung

(1) Der Student, der sein Studium an derselben Kunsthochschule fortsetzen will, hat sich zu jedem Semester oder Studienjahr innerhalb der vom Rektor festgesetzten Frist zurückzumelden. Dabei sind vorzulegen:

1. das Studienbuch,
2. der Studentenausweis,
3. der ausgefüllte statistische Meldebogen,
4. eine Erklärung zu § 4 Abs. 1 Nr. 3,
5. der Nachweis über die bezahlten Beiträge für die Zeit, auf die sich die Rückmeldung bezieht,
6. bei der Rückmeldung zum zweiten und sechsten Semester der Nachweis über die Pflichtuntersuchung,
7. weitere angeforderte Unterlagen.

(2) Eine verspätete Rückmeldung ist nur aus wichtigem Grund mit Genehmigung des Rektors zulässig.

§ 10

Wohnungs- und Personalstandsangaben

Der Student hat die Änderung seiner Anschrift und des Personenstandes der Kunsthochschule unverzüglich anzuzeigen.

§ 11

Fachbereichszugehörigkeit

(1) Jeder Student gehört einem Fachbereich an; bestehen über die Fachbereichszugehörigkeit Zweifel, entscheidet der Rektor.

(2) Eine Änderung der Fachrichtung ist nur zulässig, wenn die Voraussetzung nach § 3 Abs. 2 und 3 auch für die neu gewählte Fachrichtung festgestellt ist.

§ 12

Beurlaubung

(1) Der Student kann innerhalb der Rückmeldefrist auf Antrag aus wichtigem Grund für höchstens zwei aufeinanderfolgende Semester — in besonderen Fäl-

len für längere Dauer mit Zustimmung des Kultusministers — beurlaubt werden, insbesondere

1. für die Mitwirkung in den Organen der Kunsthochschule, der Studentenschaft oder des Studentenwerks,
2. bei einer Erkrankung, die ein ordentliches Studium ausschließt; die Erkrankung und ihre voraussichtliche Dauer müssen ärztlich bescheinigt sein,
3. für die Vorbereitung auf eine Abschlußprüfung oder zur Durchführung spezieller Studien.

(2) Eine Beurlaubung aus finanziellen Gründen ist nur ausnahmsweise zulässig.

(3) Die Beurlaubung wird von dem Rektor genehmigt und im Studienbuch sowie im Studentenausweis eingetragen. Mit dem Urlaubsantrag sind der ausgefüllte statistische Meldebogen und der Nachweis über die bezahlten Beiträge einzureichen.

§ 13

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Der Student scheidet als Mitglied der Kunsthochschule aus (Exmatrikulation):

1. auf eigenen Antrag,
2. wenn die Aufnahme widerrufen wurde (§ 5),
3. wenn er sich, ohne beurlaubt zu sein, nicht ordnungsgemäß zurückgemeldet hat,
4. wenn er bereits länger als zwölf Semester in der gleichen Fachrichtung studiert hat.

(2) Der Student kann exmatrikuliert werden, wenn

1. er nach einer unangemessen langen Studienzeit eine vorgeschriebene Vor-, Zwischen- oder Abschlußprüfung nicht abgelegt oder endgültig nicht bestanden hat, es sei denn, daß er dies nicht zu vertreten hat,
2. er einen erfolgreichen Abschluß seines Studiums wegen mangelnder Begabung oder Leistungen nicht erwarten läßt,
3. er wiederholt und trotz Mahnung seine Verpflichtungen nach § 25 Abs. 2 des Kunsthochschulgesetzes ohne triftigen Grund nicht erfüllt,
4. er in den ersten beiden Fachsemestern mangelhafte Leistungen zeigt.

(3) Über die Exmatrikulation nach Abs. 1 entscheidet der Rektor, über die Exmatrikulation nach Abs. 2 der Rat auf Vorschlag der Fachbereichskonferenz. Die Satzung kann nähere Bestimmungen treffen.

§ 14

Zweithörer

(1) Die Aufnahme eines Studenten, der an einer anderen Hochschule imma-

trikultiert ist, als Zweithörer zum Zwecke eines gleichzeitigen Studiums einzelner Fächer an der Kunsthochschule (§ 16 Abs. 1, § 25 Abs. 2 des Hochschulgesetzes) ist zulässig, wenn der Bewerber die in § 3 genannten Aufnahmevoraussetzungen erfüllt. § 3 Abs. 2 gilt sinngemäß.

(2) Die Zulassung zum Einzelunterricht oder zum Studium in aufnahmebeschränkten Studienfächern ist zu versagen, wenn dadurch andere Studierende oder Bewerber benachteiligt werden.

(3) Die Zulassung als Zweithörer wird durch Eintragung im Studienbuch und Studentenausweis kenntlich gemacht. Der Bewerber wird dadurch Angehöriger der Kunsthochschule und erwirbt die für Angehörige vorgesehenen Rechte. §§ 6, 8 bis 10, 12 und 13 finden entsprechende Anwendung.

§ 15

Gasthörer

(1) Als Gasthörer kann zugelassen werden, wer auf Grund seiner künstlerischen Begabung und Vorbildung in der Lage ist, an Lehrveranstaltungen erfolgversprechend teilzunehmen. Berufstätige, die sich fortbilden wollen, sind besonders zu berücksichtigen. Die Einwilligungserklärung des Hochschullehrers, dessen Lehrveranstaltungen der Gasthörer besuchen will, ist vorzulegen.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Rektor; sie gilt jeweils für ein Semester. Die sachgerechte Durchführung einzelner Lehrveranstaltungen muß gewährleistet sein. Die Zulassung zum Einzelunterricht ist nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen zu gestatten; die Zulassung zu sonstigen Lehrveranstaltungen soll auf höchstens fünf Semesterwochenstunden begrenzt werden.

(3) Die Aufnahme wird durch Aushängung des Gasthörerscheins wirksam. Der Bewerber wird dadurch Angehöriger der Kunsthochschule und erwirbt die in § 5 des Kunsthochschulgesetzes genannten Rechte. Er erhält die Berechtigung, die im Gasthörerschein aufgeführten Lehrveranstaltungen zu besuchen.

(4) Für Gasthörer gelten die §§ 5 und 8 entsprechend.

§ 16

Übergangsvorschrift

Bis zur Bildung der Organe des Landeshochschulverbandes sind Bewerbungen an den Rektor der Kunsthochschule zu richten.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 12. Juli 1972

Der Hessische Kultusminister
von Friedeburg

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Viehseuchenanordnung zur Bekämpfung
der Hühnerpest*)**

Vom 30. Juni 1972

Auf Grund des § 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes in der Fassung vom 27. Februar 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 158) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 79 Abs. 2 und 3 des Viehseuchengesetzes vom 1. September 1969 (GVBl. I S. 162), geändert durch die Verordnung vom 18. März 1970 (GVBl. I S. 261), wird verordnet:

Artikel 1

Die Viehseuchenanordnung zur Bekämpfung der Hühnerpest vom 1. September 1954 (GVBl. S. 154), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22. Juni 1971 (GVBl. I S. 183), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Die Besitzer von Geflügelbeständen sind verpflichtet, alle Hühner ihres Bestandes gegen die Newcastle-Krankheit impfen zu lassen. Die Impfung ist in solchen Abständen zu wiederholen, daß im gesamten Bestand stets mit einer ausreichenden Immunität der Hühner gegen die Newcastle-Krankheit zu rechnen ist.“

2. In § 2 Abs. 1 wird das Wort „sind“ durch das Wort „können“ ersetzt und nach dem Wort „ausgenommen“ das Wort „werden“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 30. Juni 1972

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
Dr. Best

*) Ändert GVBl. II 356-44

**Verordnung
über die zuständige Behörde nach der Verordnung über Sperrbezirke
bei Maul- und Klauenseuche und Schweinepest*)**

Vom 6. Juli 1972

Auf Grund des § 28 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz in der Fassung vom 10. Januar 1968 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), wird verordnet:

§ 1

Zuständige Behörde nach § 1 der Verordnung über Sperrbezirke bei Maul-

und Klauenseuche und Schweinepest vom 10. Juni 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 886) ist in den Landkreisen der Landrat als Behörde der Landesverwaltung, in kreisfreien Städten der Magistrat.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 15. August 1972 in Kraft.

Wiesbaden, den 6. Juli 1972

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
Dr. Best

*) GVBl. II 356-101

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 22,60 DM einschließlich 1,18 DM Mehrwertsteuer. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr.19 kostet —,50 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten einschließlich 5,5% Mehrwertsteuer. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48, Frankfurt (Main).

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe, Hemsbach (Bergstr.)

Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.

Schlutz mit dem Wühlen!

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst oder bei Ihren Mitarbeitern beklagt, daß Sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

Vielleicht haben Sie ein gutes Büro, wo man alle Gesetzesänderungen in die älteren Texte, die bei Ihnen sorgfältig abgelegt sind, überträgt — vorausgesetzt, daß die Mitarbeiter nicht so überlastet sind oder Sie nicht mit neuen unzureichenden Kräften arbeiten müssen, damit das alles in Ordnung geht.

Deswegen hat die hessische Staatsregierung da Abhilfe geschaffen, indem sie durch eine berufene Persönlichkeit, die lange Zeit nur damit befaßt war, das

Gesetz- und Verordnungsblatt, Teil II hat herausbringen lassen.

In diesem großen Werk sind nicht nur alle Rechtsvorschriften, die seit Jahrhunderten in den verschiedenen Teilen, aus denen sich Hessen zusammensetzt, erlassen wurden und die noch Gültigkeit haben, zusammengefaßt worden, wobei man auf einen Bruchteil der früheren Bestimmungen gekommen ist; vor allem werden hier alle neuen Gesetze und Verordnungen sowie jede Änderung einer früheren Rechtsvorschrift so gebracht, daß der Benutzer stets das Gesetz, die Verordnung in der heute gültigen Fassung vor sich liegen und jederzeit zur Hand hat.

Jetzt braucht man Neuerungen, die manchmal nur ein Wort, oft aber ganze große Paragraphen ausmachen, nicht mehr in das alte Stück einzutragen. Der nun endgültige Text jeder Rechtsvorschrift liegt hier griffbereit in der letzten Fassung vor.

Das Ganze ist in mehreren Ordnern zusammengefaßt, so daß alles leicht aufgefunden werden kann. In der Zeit des Personal-mangels war diese Regelung notwendig und ist allgemein begrüßt worden.

Sollten Sie diese Ausgabe noch nicht besitzen, die Sie natürlich laufend nachbeziehen können, so schreiben Sie an den Verlag. Er schickt Ihnen gern genaue Unterlagen.

VERLAG DR. MAX GEHLEN
6380 Bad Homburg vor der Höhe · Postfach 66